

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 40

Sonnabend, den 8. Oktober

1910

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Berordnungen und Verfügungen.

Allgemeine Bekanntmachung des Magistrats zu Neumittelwalde.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau die

am 4. Oktober 1910 in Gotschütz

am 11. Oktober 1910 in Neumittelwalde und

am 12. Oktober 1910 in Bralin

anstehenden Viehmärkte ganz untersagt.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsbüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1910.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Verbot des Handels mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen im Kreise Groß-Wartenberg.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, erteilt durch Verfügung vom 28. September d. Js., auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt für 1900 Seite 871 ff) hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen im Kreise Groß-Wartenberg wird für die Zeit bis zum 1. November 1910 verboten

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden

gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung event. nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft § 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1910.

Der königliche Landrat.

von Busje.

Auf die in der Beilage enthaltene Bekanntmachung des königlichen Bezirkskommandos zu Dels vom 1. Oktober d. Js. über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen mache ich noch besonders aufmerksam.

Groß-Wartenberg, den 4. Oktober 1910.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zu dem zur Gemeinde Schwarzwald Kreis Adelnau gehörigen Abbau Laßki ist unter dem Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und festgestellt worden.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 wird für die Guts- und Gemeindebezirke Erdmannsberg, Mariendorf, Suschen, Kalzowski, Honig, Jeschune und Kottowski bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Die vorstehend aufgeführten Guts- und Gemeindebezirke bilden ein Beobachtungsgebiet und gelten für dieselben folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, besonders auch auf den Breslau'er Schlachtviehmarkt, ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten
3. Das Treiben von nicht eingespanntem Klauen-

vieh auf öffentlichen Straßen ist verboten, desgleichen das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarksgrenzen hinaus.

4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtwieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes über die Seuchenfreiheit der auszuführenden Tiere, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet. Außerdem muß eine Erklärung der Polizeibehörde des Schlachtwiehs (in Breslau des Veterinär-Polizeibüreaus) beigebracht werden, daß sie mit der Einfuhr der Tiere einverstanden ist. Das Vieh darf nur auf Wagen transportiert werden, welche nach Gebrauch, ebenso, wie die gebrauchten Geräte sorgfältig zu desinfizieren sind.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. nach § 148 Absatz 1, Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehenden Anordnungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes dürfen Ursprungszugnisse nur für solches Klauenvieh ausstellen, dessen Ausfuhr von mir gestattet ist.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die genannte Befolgung der Anordnung mit zu überwachen.

Die Bezirksgendarmen haben dies gleichfalls zu tun.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.

Der königliche Landrat.
v. Busse.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der auf dem Grundstück des Häuslers Karl Parsiegla zu Fürstlich-Nieffen vorhandene Viehbestand durch Abschachtung beseitigt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 unter Abänderung des Abschnittes I. meiner Anordnung vom 26. September 1910 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bildet nur noch das Ge-

höft und das Grundstück des Häuslers Karl Parsiegla zu Fürstlich-Nieffen. Für dasselbe behalten die Bestimmungen unter Abschnitt I meiner Anordnung vom 26. September 1910 weitere Gültigkeit.

Der Rest des Gemeindebezirks Fürstlich-Nieffen, der Gutsbezirk Fürstlich-Nieffen, der Gemeindebezirk Straschen-Nieffen und die zu Straschen-Nieffen und Rippin gehörige Kolonie Wietnie werden in das Beobachtungsgebiet überwiesen.

Für diese Bezirke gelten jetzt die Bestimmungen unter Abschnitt II meiner Anordnung vom 26. September 1910.

Die Guts- und Gemeindebezirke Rippin, Fruschof, Mangschütz, Rippin-Elguth, Gaffron, Straschen, Neumittelwalde, Sielonke, Honig, Renchenhammer und Renchen, sowie die Stadt Neumittelwalde verbleiben weiter im Beobachtungsgebiet.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 7. Oktober 1910

Der königliche Landrat.
v. Busse.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. September cr. Kreisblatt Seite 423 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wroclischen folgende Ortschaften ein Beobachtungsgebiet bilden:

Slupia, Baranow, Grembanin, Borwerk Duple, Justyńska und Zurawiniec, Marianka—mroczeńska, Lenka—mroczeńska, Forsthaus Suchegorki, Smardze, Borwerk Smardze, Raszi, Neudorf Kolonie und Forsthaus, Johanka Kolonie, Wisiny, Borwerk Albershof, Kempen, Mianowice, Grembanin Kolonie I und II, Janów, Borwerk Spiegel, Biaški, Opatow, Kolonie Wisiny, Zmysłona, Slupka, Kolonie Hojski, Kolonie Golombek, Ruznica Iłowska, Kolonie Dorek, Pila-Mühle, Ruznica irzinska, Gut und Gemeinde Srenze, Borwerk Srenze, Kerstenbruch, Pietrowka, Rozyna Kolonie und Forsthaus, Forsthaus Wejola und Kolonie Remiszowka. Der Handel im Umherziehen mit Klauenieren und Geflügel im Kreise Kempen sowie die Abhaltung von Rindvieh-Schaf- und Schweinemärkten in der Stadt Kempen ist bis auf Weiteres untersagt worden. Die Ortsbehörden haben alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1910.

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande in der Gemeinde Tullinow ist von dem Herrn Landrat zu Kempen aus dem Gemeindebezirk Tullinow nebst den 6 angrenzenden Gehöften von Wilhelmshütte ein

Sperrbezirk und aus den Dörfern (nebst Vorwerken und Ausbauten) Maurat Gut, Wilhelmsbrück Gut und Gemeinde, Mirlow Gemeinde, Lubczyn Gut und Gemeinde, Wyszanow Gut und Gemeinde, Jutrów Gemeinde, Torzeniec Gut und Gemeinde, Mechnice Gut und Gemeinde, Rudniczyko Gut, Mitorzyn Gut und Gemeinde, Domanin Gut und Gemeinde, Waldau Gut, Kierzno Gemeinde, Rirschfeld Gut, Ostrowiec und Kronskow Gemeinden, Wyszaniec Gut, Kuisenhof Gut, Swiba I Gut und Gemeinde, Swiba II Gemeinde, Kuznica, Itakawa, Gemeinde, Dobrydzial Gut, Donaborow Gut und Gemeinde, Biadaszki Gemeinde, Olszowa Gemeinde, Güter Olszowa I, II und III Wilhelmsdorf Gut ein Beobachtungsgebiet gebildet worden. Die Ortsbehörden haben dies in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1910.

Mit Einsendung der durch meine Verfügung vom 9. September d. J. (Kreisblatt Seite 400) eingeforderten Nachweisung der vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe ist noch ein großer Teil der Guts- und Gemeindebezirke im Rückstande.

An die sofortige Einsendung wird hiermit erinnert.

Sind Handwerksbetriebe nicht vorhanden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.

Betrifft Abgang einheimischer Arbeiter und den Zugang ausländischer Arbeiter.

Den Guts- und Gemeindevorständen bringe ich die genaue Beachtung meiner Verfügung vom 25. Februar (Kreisblatt pro 1891, Seite 95/96) hiermit in Erinnerung. Nach derselben ist mir bestimmt bis zum 15. Oktober 1910 eine Nachweisung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 26. Juni 1908 (Seite 321) aufgestellten Muster über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachseingängerei und den Zugang ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1910 einzureichen.

In der Nachweisung ist die Zahl der männlichen und die Zahl der weiblichen Arbeiter, die in den Monaten Juli, August, September 1910 aus den Guts- — Gemeindebezirken des hiesigen Kreises nach Sachsen, Niederschlesien pp. gegangen sind und ferner die Zahl der zugezogenen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen anzugeben.

Sind Arbeiter nicht weggegangen, bezw. angenommen worden, so ist mir bis zum 15. Oktober cr. Negativanzeige zu erstatten.

Groß-Wartenberg, den 1. Oktober 1910.

Bekanntmachung

Die in der Stadt Groß-Wartenberg gelegene Kreischauffeestrecke von der sogenannten „Deutschen Brücke“ unweit des Postgebäudes bis zum Gasthof zum „eisernen Kreuz“ bleibt wegen der Neupflasterung noch bis auf weiteres gesperrt.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.

Die Kreischauffeeverwaltung.

von Busse.

Königl. Landrat.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: Dr. Wiczorek.

Geheimer Justizrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Einziehung und Abführung der Hundesteuer für das zweite halbe Jahr vom 1. Oktober 1910 bis Ende März 1911.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß bei Ablieferung der Kreis kommunalabgaben im Monat Dezember d. J. auch die Hundesteuer für das vorbezeichnete Halbjahr bei der hiesigen Kreis kommunalkasse mit abzuliefern ist. Die Habeliste in welcher etwaige Zu- und Abgänge notiert sein müssen, ist hierbei mit vorzulegen. Ferner weise ich darauf hin, daß für diejenigen Hunde, welche im ersten Halbjahr in Zugang gekommen sind, und für welche eine Steuer noch nicht entrichtet ist, letztere mit der Steuer für das 2. Halbjahr abzuliefern ist. Werden Liste und Steuer mit der Post eingesandt, so ist eine Quittung über die in Abzug gebrachte Taxiergebühr beizufügen. Letztere ist richtig zu berechnen.

Die alte Liste ist sorgfältig aufzubewahren, da dieselbe Ende dieses Rechnungsjahres wieder eingefordert wird.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Anmeldung der Bullen zur Herbskörnung.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit stattfindende Körnung von Zuchtbullen ersuche ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angeführte Bullen besitzen, letzere behufs Körnung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Körnterminen angeführten

Bullen, deren Körperiode bereits abgelaufen ist oder im Herbst d. J. abläuft, von neuem zur Föhrung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Klasse genau anzugeben. Ort, Tag und Stunde der Föhrtermine werden später bekannt gemacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen.

Insbepondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine dem Gesetze entsprechende Anzahl geföhrter Bullen nicht vorhanden ist, (für 100 Kühe und deckfähige Kinder muß mindestens ein geföhrter Bulle vorhanden sein), hierdurch wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß zur diesjährigen Herbstföhrung genügend Bullen angemeldet und vorgeführt werden.

Groß-Wartenberg, den 3. Oktober 1910.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung

Der hiesige Kreis hat zur Beförderung Schwerkranker, die eine Aufnahme in das Kreisfrankenhaus zu Klein-Boitsdorf suchen, einen besonders eingerichteten Krankentransportwagen onfertigen lassen.

Dieser Krankenwagen steht den Kreiseingesessenen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bespannung muß jedoch entweder selbst gestellt werden, oder aber es müssen die Kosten hierfür von den Verpflichteten getragen werden.

Anträge auf Verleihung des Krankenwagens, der bis auf weiteres im Hofe des Kreisamtshauses untergebracht ist, sind bei der leitenden Schwester des Kreisfrankenhauses zu Klein-Boitsdorf zu stellen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 4. Oktober 1910.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Am Sonntag, den 23. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr findet im Stadtverordneten-Sitzungs-Saale zu Breslau wieder eine Konferenz der Landesbeamten des Regierungsbezirks Breslau statt, zu welcher hiermit ergebenst eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Bohn-Breslau über

„Ehescheidungen“

2. Besprechung über die seit der letzten Konferenz ergangenen Verfügungen in Landesamts-sachen.

3. Austausch von Fragen aus der Praxis.

4. Entgegennahme von Anträgen.

Nieder-Wüstegiersdorf, den 1. Oktober 1910.
Geschäftsausschuß der Landesbeamten-Konferenz für den Regierungsbezirk Breslau.

Vorstehende Einladung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Landesbeamten des hiesigen Kreises mit dem Anheimgeben, an der Konferenz teilzunehmen.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die in der nachfolgenden Personalbeschreibung näher bezeichnete Pferdefnecht Wilhelm Quitschalle hat sich vor etwa 4 Wochen aus seinem Dienst bei dem Gutsbesitzer Bürger in Bergel hiesigen Kreises ohne jeglichen Grund entfernt und ist bis heut noch nicht zurückgekehrt.

Der Genannte ist geisteschwach und hat bereits früher einmal seinen elterlichen Aufenthalt in Baumgarten verlassen, wurde aber wieder aufgegriffen.

Die nach Quitschalle bisher angestellten Ermittlungen waren erfolglos.

Ich bitte, nach dem Aufenthalt des Genannten weitergehende Ermittlungen anstellen und, wenn diese von Erfolg sein sollten, mich davon benachrichtigen zu lassen.

Dhlau, den 22. September 1910.

Der königliche Landrat des Kreises Dhlau.
gez: von Herzberg.

Personalbeschreibung.

Name: Wilhelm Quitschalle, Alter: 50 Jahre, Stand: Pferdefnecht, Religion: evangelisch-lutherisch, Statur: klein, untersezt, Augen: dunkelbraun, Haare: dunkelblond, Nase und Mund: gewöhnlich, Ohren: groß, Zähne: lückenhaft, Sinn: spiz, Gesicht und Stirn: niedrig, Gang und Haltung: gewöhnlich, Besondere Kennzeichen: keine.

Quitschalle macht in seiner ganzen Erscheinung den Eindruck eines in der Entwicklung zurückgebliebenen Menschen.

Bei seinem Weggange war er bekleidet mit Manchesterhose, weißem Jacket, kurzen Stiefeln, Mütze.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Im Ermittlungsfalle ist mir sowie dem Herrn Landrat in Dhlau Mitteilung zu machen.

Groß-Wartenberg, den 4. Oktober 1910.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben genehmigt, daß in der Zeit vom

1. bis 3. November d. Js. in Breslau ein Obstmarkt abgehalten wird.
Groß-Wartenberg, den 30. September 1910.

B e s c h l u ß.

Auf Antrag des Majoratsbesizers Dr. von Storn auf Rudelsdorf und nach Anhörung und im Einverständnis mit den Beteiligten werden

I. Parzellen:

Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 31 in Größe von 0,14,60 ha mit 0,28 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag
" 3 " " 39 " " " 0,44,20 " " 1,73 " " "
" 3 " " 40 " " " 0,19,15 " " 2,25 " " "

von dem Gutsbezirk Rudelsdorf abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt;

II. die Parzellen:

Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 166,53 in Größe von 0,25,31 ha mit 0,00 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag
" 3 " " 167/53 " " " 0,16,90 " " 0,66 " " "
" 3 " " 54 " " " 0,07,70 " " 0,30 " " "
" 3 " " 55 " " " 0,38,80 " " 1,52 " " "

von dem Gemeindebezirk Rudelsdorf abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirk vereinigt;

III. die Parzelle:

Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 183/109 in Größe von 0,31,86 ha mit 2,00 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag von dem Gutsbezirk Kadine abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt.

IV. Die Parzelle

Kartenblatt I Parzelle Nr. 63/11 in Größe von 0,02,57 ha mit 0,10 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag von dem Gemeindebezirk Kadine abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirk vereinigt.

Groß-Wartenberg, den 12. September 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

gez.: von Busse. Graf Reichenbach-Goschütz. Menzel, Dittich. Deumling. Gieger.

Mietsentschädigungstarif der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Schlessien.

Bezeichnung der Lehrpersonen	Jahresbetrag der Mietsentschädigung in den Orten der Ortsklasse								Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	B	C	D	E1	E2	E3	E4	
1. Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigerden Klassen.	Mk. 920	Mk. 840	Mk. 670	Mk. 550	Mk. 500	Mk. 420	Mk. 320	Mk. 250	Mk. 670,50
					Durchschnitt 372,50				
2. Lehrer	Mk. 800	Mk. 720	Mk. 550	Mk. 450	Mk. 420	Mk. 350	Mk. 260	Mk. 200	Mk. 565,50
					Durchschnitt 307,50				
2. Lehrerinnen	Mk. 560	Mk. 500	Mk. 410	Mk. 330	Mk. 300	Mk. 250	Mk. 190	Mk. 140	Mk. 404,00
					Durchschnitt 220,00				

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen vom 25. Juni 1910 — Ges. Samml. Seite 105 und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges. Samml. Seite 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 16. Juli 1909 festgesetzten Tarifs tritt.

Den Stufen der Ortsklassen E 1 — 4 des Mietsentschädigungstarifes der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Schlessien werden die nachstehenden Orte zugewiesen.

Stufe E. 1.

Stufe E. 2.

Kreis Groß-Wartenberg: Groß-Wartenberg, Feistenberg, Neumittelwalde, Wioske.

Stufe E 3.

Kreis Groß-Wartenberg: Bralin, Sojauß.

Stufe E 4.

Alle Ortschaften, die keiner höheren Stufe zugewiesen sind.

Diese Einteilung tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an Stelle der Einteilung vom 16. Mai 1909.

Breslau, den 17. September 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Schlessien.
gen. v. Guenther.

Abdruck hiervon teile ich den Schulvorständen zur Kenntnis ergeben mit. Die Erhöhung der Mietschädigung tritt vom 1. April 1910 ab in Kraft. Die Schulvorstände derjenigen Schulverbände, welche Mietschädigung zu zahlen haben, ersuche ich wegen Nachzahlung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1910.

Betrifft die Staatssteuer-Voranmeldung für 1911 bezw. 1911/13.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 27. v. Monats — Seite 425 bis 430 — bestimme ich das Nachfolgende:

I. Staatssteuerliste.

1. In die Staatssteuerliste sind sämtliche Personen aufzunehmen, welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren und inzwischen weder verzoogen noch verstorben sind und außerdem diejenigen Personen, denen nach den inzwischen angestellten Ermittlungen oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-(Guts-) Vorstandes ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark in Spalte 28 oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark in Spalte 27 der Staatssteuerliste anzurechnen sein dürfte. Es sind somit in die Staatssteuerliste auch alle diejenigen Personen aufzunehmen, bei denen gemäß § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes Freistellung von der Einkommensteuer zu erfolgen hat.

2. In derselben Reihenfolge, in welcher sie im Personenverzeichnis aufgeführt sind, werden die einzelnen Zensiten in die Staatssteuerliste übertragen.

3. Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Spalten ist im einzelnen folgendes zu beachten:

4. Die mit wagerechtem Doppelstrich (=) versehenen Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 sind durch die Ortsbehörden und Voreinschätzungskommissionen nicht auszufüllen.

5. In Spalte 1a ist die laufende Nummer nur mit Bleistift, die des Vorjahres darunter mit roter Tinte einzutragen. In Spalte 1b ist die laufende Nummer des Personenverzeichnisses anzugeben.

6. In Spalte 2 ist der Name und Vorname sowie der Stand der Zensiten zu vermerken. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Guts-, Gemeinde-Vorsteher, Gemeindefreiber sowie Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen sind, sind als solche in Spalte 2 zu bezeichnen.

7. Die Spalte 3 zu a bis d muß genau mit den Spalten 4 bis 6a des Personenverzeichnisses übereinstimmen. In der Unterpalte a und b von 3 ist unter der Anzahl der Personen deren Alter in Klammern anzugeben.

8. Die Ausfüllung der Spalte 3d hat sorgfältig zu erfolgen. Da bei Festsetzung der Steuerfätze nach den Bestimmungen im § 19 des Einkommensteuergesetzes neben den Familienangehörigen unter 14 Jahren auch Familienangehörige, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, zu berücksichtigen sind, so bedarf es bei jedem Steuerpflichtigen einer genauen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse.

Auf Grund der Bestimmungen im Artikel 30 der Ausführungsanweisung sind die Gründe, nach welchen die Unterhaltungsspflicht anzuerkennen ist, in Spalte 43 der Staatssteuerliste eingehend zu erläutern. So würde beispielsweise, wenn in Spalte 3a zwei und in Spalte 3b drei Personen angegeben wären und in Spalte 3d die Zahl 3 eingetragen wäre, die Spalte 43 etwa folgende Begründung erhalten müssen:

zu 3d ein 21jähriger Sohn (Student in A)
eine 19jährige Tochter auf der Töchter-
schule in A.
eine 18jährige Tochter auf der Töchter-
schule in A.

Aus vorstehendem Beispiele geht die Unterhaltungsspflicht des Haushaltungsvorstandes unzweideutig hervor. Für die Fälle, in welchen die Ausfüllung der Spalte 3d Zweifeln begegnet, wird auf die ausführlichen Bestimmungen in dem angezogenen Artikel 30 II der Ausführungsanweisung hingewiesen.

9. Bei Ausfüllung der Spalten 4 bis 12 und 16 und 17 haben die Ortsbehörden große Sorgfalt anzuwenden, da diese Angaben die Grundlage zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse eines jeden Steuerpflichtigen, auch derjenigen, welche eine Steuerklärung abzugeben haben, bilden. Dabei sind auch diejenigen Mitteilungen, welche den Ortsbehörden über den außerhalb des Gemeindebezirks belege-

nen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb der Ortsbewohner zugehen, sowie auch die ihnen von hier aus gesandten grundbuchamtlichen Mitteilungen zu berücksichtigen.

10. In Spalte 4 zu a ist der mutmaßliche Betrag des Kapitalvermögens, in Spalte 5 das Zinseinkommen anzugeben.

11. In Spalte 6 ist neben den Angaben zu a und b unter c die Gebäudesteuer wie sie für den Zensiten staatlich veranlagt ist, zu bezeichnen. Dasselbe gilt bezüglich der Grundsteuer in Spalte 9 und bezüglich der Gewerbesteuer, in Spalte 16.

12. Um Spalte 7, speziell zu b und c sowie Spalte 10 und 12 in zutreffender Weise ausfüllen zu können, wird es sich empfehlen, vorher genaue Erkundigungen bei den Zensiten selbst einzuziehen.

13. Die Größe der Grundstücke ist überall nach Hektaren, der Grundsteuer = Reinertrag (Spalte 9) nach Markwährung anzugeben.

14. Bei Ausfüllung der Spalten 14 zu a und 19 ist zu beachten, daß dort nur die Nettoeinnahmen einzutragen sind, d. h. also die Einnahmen, welche nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Geschäftskosten jedoch unter Zinzurechnung des eigenen Verbrauchs verbleiben.

Die Ermittlung dieses Reineinkommens (Spalte 14 zu a und 19) erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres; bei der Veranlagung für 1911 also nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1910. Besteht eine Einkommensquelle für den Zensiten noch nicht solange Zeit, liegt also das Ergebnis des Vorjahres noch nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre 1910 voraussichtlich geben wird. Das letztere hat auch zu geschehen, falls während des Vorjahres bedeutende Veränderungen im Grundbesitz oder Gewerbebetriebe vorgekommen sind, so daß der Ertrag des Vorjahres für die Schätzung des künftigen Steuerjahres nicht maßgeblich sein kann.

Besonders zu beachten bleibt, daß bei Berechnung des Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetriebe (Spalte 14 zu a) und aus dem Gewerbe (Spalte 19) keinesfalls für die eigene Tätigkeit des Zensiten und die seiner Angehörigen beizurechnende Einkommensbeträge in Spalte 21 ausgenommen werden dürfen. Derartige besondere Umstände sind ebenso wie das Nebeneinkommen der Landwirte aus Fuhren, Kiesgewinnung pp. oder wie das Nebeneinkommen der Gewerbetreibenden aus dem Fuhrwesen pp. in jedem Falle bereits bei Schätzung des landwirt-

schaftlichen Ertrages (Spalte 14 zu a) oder des gewerblichen Ertrages (Spalte 19) zu berücksichtigen.

15. In Spalte 15 zu a ist derjenige Ertrag aus Vermietung anzusetzen, den der Steuerpflichtige im letztvergangenen Kalenderjahre bezogen hat. Von der Brutto-Mietseinnahme können unter d (derselben Spalte) 15—20 Prozent der Mieten als Unterhaltungskosten, für Reparaturen, Abnutzung und sonstige Nebenkosten in Ansatz gebracht werden, so daß e (in derselben Spalte) das Reineinkommen aus den Wohngebäuden darstellt.

Unter 15b ist der Mietwert der Wohnung des Zensiten ausschließlich des Wertes etwaiger Wirtschafts- oder Geschäftsräume einzusetzen.

16. Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ist in Spalte 21 ebenfalls nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Kalenderjahres zum Ansatz zu bringen. Zur Anrechnung gelangt die gesamte, dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Bezahlung, Lohn, Gebühren, Tantiemen pp.)

Die bezüglichen Einkommensbeträge sind durch Rückfrage bei den Arbeitgebern, die zur Auskunft gesetzlich verpflichtet sind, festzustellen. (conf. Kreisblatt-Verfügung vom 27. v. Mts. Seite 425 bis 430.)

Wegen der zulässigen Abzüge vom Arbeitseinkommen (Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Kosten für eine zweite (auswärtige) Schlafstelle pp.) verweise ich auf Absatz III Punkt 6 der ministeriellen Verfügung vom 5. Juli 1907 (abgedruckt auf Seite 500 des Kreisblattes für 1907.)

Militärpensionen sind ohne die Pensionserhöhungen und ohne die Verstümmelungszulagen anzugeben.

17. In Spalte 23 sind die Summen aus den Spalten 5, 14, 15, 19 und 21 nochmals untereinander zu schreiben und dann aufzurechnen.

18. In Spalte 24 zu 1 und 25 zu a bis e dürfen nur diejenigen Schuldzinsen, Lasten, Kassenbeiträge, Lebens- = Versicherungsprämien, Schuldentilgungsbeiträge berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Dem Gemeinde (Guts-) Vorstände ist es gestattet, die Zensiten mit einem Einkommen, bis zu 3000 M. aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist die vorbezeichneten Abzüge anzumelden und nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegen der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen pp.) zu becheinigen. Ich füge noch hinzu, daß in Spalte 25 unter a nur Schuldzinsen und daß etwaige Schulden-

tilgungsbeiträge unter e dieser Spalte besonders nachzuweisen sind.

Wegen der Unfertigung der Schuldenverzeichnisse verweise ich auf Ziffer V 2 meiner vorangegangenen Kreisblattverfügung.

19. Die Spalte 28 ergibt sich von selbst nach Abzug der Summe in Spalte 25 von der Summe in Spalte 23; das in ihr festgestellte Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen, welches dem in Spalte 30 zu a und b von der Voreinschätzungskommission in Vorschlag zu bringenden Steuerfuß zu Grunde zu legen ist.

20. Nach der Novelle vom 26. Mai v. J. ist lediglich die Zahl der zu unterhaltenden Familienangehörigen (einschl. der Kinder unter 14 Jahren) für eine eventl. Ermäßigung gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes maßgeblich geworden.

Nach dieser Novelle (Erweiterung des § 19 des Einkommensteuergesetzes) hat einzutreten eine Ermäßigung:

- um 1 Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
- um 2 Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4,
- um 3 Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6
- um 4 Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8
- um 5 Stufen bei dem Vorhandensein von 9 oder 10 usw.

derartigen Familienangehörigen.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau und diejenigen Kinder, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Zensiten dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

Das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 28 ist auf 2900 Mark festgesetzt, nach Spalte 3 c und d sind 5 Kinder unter 14 Jahren und 2 weitere zu unterhaltende Familienangehörige vorhanden. Da bei 7 derartigen Familienangehörigen Ermäßigung um 4 Stufen einzutreten hat, so muß der dem Einkommen von 2900 Mark entsprechende Steuerfuß von 52 Mark auf 26 Mark ermäßigt werden. Die Eintragung in Spalte 30 hat also zu lauten:

zu a: 4 Stf.

zu b: 26 M.

Weitere Beispiele:

a. 2300 M. Einkommen: Steuerfuß 36 M., 3 Familienangehörige, Ermäßigung um 2 Stufen, also auf 26 M.

b. 1800 M. Einkommen: Steuerfuß 31 M., 6 Familienangehörige, Ermäßigung um 3 Stufen, also auf 16 M.

c. 1100 M. Einkommen: Steuerfuß 9 M., 4 Familienangehörige, Ermäßigung um 2 Stufen, also Freistellung bezw. 4 M. fingiert.

Ein Zensit mit letzterem Einkommen muß in die Staatssteuerliste und Gemeindesteuerliste eingetragen sein; in letzterer erfolgt die eigentliche Veranlagung d. h. die Festsetzung des fingierten Steuerfußes von 4 M.

In allen Fällen, in denen nur ein zu unterhaltendes Familienmitglied in Frage kommt, findet eine Ermäßigung überhaupt nicht statt.

Mit den Vorschlägen über die gemäß § 19 und auch § 20 zu bewilligenden Ermäßigungen (Spalte 30) haben sich die Ortsbehörden streng genommen nicht zu befassen, sondern nur die Voreinschätzungskommissionen; es wird sich aber zur Erleichterung der Einschätzung empfehlen, wenn bereits die Ortsbehörden die Vorschläge in Spalte 30 mit Bleistift vorweg eintragen.

21. In Spalte 29 ist der Einkommensteuerfuß und in Spalte 38 zu a ist der Ergänzungssteuerfuß des Vorjahres (1910) zu vermerken. Die für 1910 (auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909) festgesetzten Zuschläge sind hierbei fortzulassen. Mit Eintragung von Steuerzuschlägen haben sich überhaupt weder die Ortsbehörden noch die Voreinschätzungskommissionen zu befassen.

22. Bei den in die Staatssteuerliste neu aufgenommenen Zensiten sind die Spalten 29 und 38 zu a nicht nur durch die Vermerke „neu“ oder „zug.“ auszufüllen, sondern es sind die Steuerfüße des laufenden Jahres eventl. die fingierten Normalsteuerfüße oder der Vermerk „frei“ einzutragen.

23. Bei sämtlichen Steuerpflichtigen, also auch bei denjenigen, welche demnächst eine Steuererklärung abzugeben haben, sind die Spalten 1 bis 29 sowie Spalte 38 a sorgfältig auszufüllen und die Voreinschätzungskommissionen müssen die bezüglichen Eintragungen nachprüfen. Der bloße Vermerk, Steuererklärung, Selbsteinschätzung oder dergleichen genügt nicht.

24. Vorschläge auf Ermäßigung der Einkommensteuer gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 sind durch Angabe der voraussichtlichen jährlichen Unkosten für Krankheit, Erziehung von Kindern, Unter-

Beilage zu Nr. 40 des Groß-Wartenberger Kreisblattes

Sonnabend, den 8. Oktober 1910

Stützung von Verwandten pp. in Spalte 43 näher zu begründen.

25. Die Staatssteuerliste ist bezüglich der Spalten 3 a—d aufzurechnen.

II. Gemeindesteuerliste.

Diejenigen Zensiten die zur Staatssteuer nicht herangezogen werden, gelangen durch die Gemeindesteuerliste zur Veranlagung.

Nach Fertigstellung der Staatssteuerliste ist das Personenverzeichnis in den Spalten 8—12a auszufüllen, zeilenweise aufzurechnen und die einzelnen Seitensummen sind in einer Wiederholung am Schlusse oder auf besonderem Bogen zusammenzustellen. Spalte 8 des Personenverzeichnisses wird durchgehendes leer zu lassen sein, da, soweit dies hier bekannt ist, in derselben zu verzeichnende Personen im hiesigen Kreise nicht vorhanden sind.

Die Gesamtsumme der in den Spalten 10 und 11 des Personenverzeichnisses verzeichneten Personen muß stets die Anzahl der dort in Spalte 7 vermerkten Personen ergeben.

Die Spalten 13 bis 24 und 30 der Gemeindesteuerliste sind nach Maßgabe der Kopfschriften sowie unter Beachtung des vorstehend bezüglich der Aufstellung der Staatssteuerliste Gesagten auszufüllen.

Spalte 25 ist von den Ortsbehörden vorläufig mit Bleistift auszufüllen.

Der Steuertarif für die Einschätzung der Zensiten bis zu 900 M. ist folgender:

Einkommen von 25 M. bis 50 M.	= 0,10 M.
Einkommen von 50 M. bis 75 M.	= 0,20 M.
Einkommen von 75 M. bis 100 M.	= 0,30 M.
Einkommen von 100 M. bis 125 M.	= 0,40 M.
Einkommen von 125 M. bis 150 M.	= 0,50 M.
Einkommen von 150 M. bis 175 M.	= 0,60 M.
Einkommen von 175 M. bis 200 M.	= 0,70 M.
Einkommen von 200 M. bis 225 M.	= 0,80 M.
Einkommen von 225 M. bis 250 M.	= 0,90 M.
Einkommen von 250 M. bis 275 M.	= 1,00 M.
Einkommen von 275 M. bis 300 M.	= 1,10 M.
Einkommen von 300 M. bis 420 M.	= 1,20 M.
Einkommen von 421 M. bis 660 M.	= 2,40 M.
Einkommen von 661 M. bis 900 M.	= 4,00 M.

„Frei“ zu verlangen sind diejenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen.

Bei Anwendung des § 19 und 20 des Gesetzes sind die vorbezeichneten Steuerföhe als Steuerstufen aufzufassen.

Wenn also ein Zensit wegen 3 Kindern im Alter von noch nicht 14 Jahr um 2 Stufen bei einem Einkommen von 800 M. zu ermäßigen ist, so würde er zum fingierten Steuerföhe von 1,20 M. einzuschätzen sein.

III. Staatssteuerrolle.

1. In die Staatssteuerrolle sind nur diejenigen Zensiten aufzunehmen, welche Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer zu zahlen haben.

Dieselben sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie in der Staatssteuerliste verzeichnet sind. Auszufüllen ist Spalte 1 bis 3.

IV. Schlußbestimmungen.

1. Zur Erledigung der vorstehend zu I bis III angegebenen Vorbereitungsgechäfte für die Veranlagung haben die Guts- (Gemeinde-) Vorsteher die Zeit bis zum 12. November d. Js. zur Verfügung.

2. Das gesamte Veranlagungsmaterial, also:

1. Das Personenverzeichnis in Verbindung mit der Gemeindesteuerliste, 2. die Staatssteuerliste, 3. die Schuldenverzeichnisse (geheftet) 4. die Staatssteuerrolle, 5. etwaige Unterlagen für die Beurteilung der Steuerverhältnisse wie z. B. über Arbeitsverdienst, Schuldenzinsen usw. und zwar geheftet, ist am 12. November d. Js. an den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzufenden, so daß es spätestens

am 13. November d. Js.

sich in dessen Händen befindet.

Eine Ueberschreitung dieses Termins ist nicht gestattet und würde den gesamten Gang des Veranlagungsgechäftes aufhalten. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen werden angewiesen werden, mir von jedem Falle der nicht pünftlichen Inuehaltung des Termins sofort Anzeige zu erstatten.

Ueber die speziellen Obliegenheiten der Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen und die Zeiten, an welchen die Sitzungen stattzufinden haben, ergeht demnächst besondere Verfügung.

Groß-Wartenberg, den 3. Oktober 1910.

Der Vorsitzende
der Veranlagungskommission.

Der Verbands-Vorsteher der ev. Gesamt-schulverbände Domjel und Trembatschau Herr Pastor Friebe in Droschkau ist von nächster Woche an für einen Monat beurlaubt. Derselbe wird in dieser Stellung vertreten für Domjel durch den Verbands-Vorsteher Stellvertreter Gemeindevorsteher Kubiza zu Domjel und für Trembatschau durch den Verbands-Vorsteher Stellvertreter, Rittergutspächter Knappe zu Sbit-schin.

Groß-Wartenberg, den 6. Oktober 1910.

Anstellungen.**Verpflichtet:**

Der Freistellenbesitzer Ernst Groß zu Neuhütte zum Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Oberinspektor Matschke zu Fürstlich-Neudorf als Waisenrat für den Gutsbezirk daselbst.

Der Brennerceiverwalter Max Pexelt zu Groß-Boitsdorf als Waisenrat für den Gutsbezirk daselbst.

Der Wirt Friedrich Bunk I zu Kottowski als Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Wirt Johann Schön zu Kottowski als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Friedrich Dubielzig zu Kottowski als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Bereidigt:

Der Freisteller August Janek zu Tscheschen-Glashütte als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Johann Hoffmann zu Neuhütte als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Schneider zu Schön-Steine als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Heinrich Bunk zu Ottobangendorf als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Oswald Joiko zu Lassiken als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Anton Kalke zu Sakrau als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Stanislaus Balamonkef zu Tscheschen als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Jakob Skotnik zu Kunzendorf als Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller John Johann David aus Peterhof zum Amtsboten und Exekutivbeamten für den Amtsbezirk Schleife.

Groß-Wartenberg, den 3. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

von Busse.

Gebührentaxe für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler in der Stadt Groß-Wartenberg.

Nach Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit solcher in Frage kommt, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hiermit ge-

mäß § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) und des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juni 1910 (Hand.-Min.-Bl. S. 262) festgesetzt, daß gewerbsmäßige Stellenvermittler, welche ihre Vermittlungstätigkeit innerhalb des Polizeibezirks Groß-Wartenberg ausüben, an Gebühren vom 1. Oktober 1910 ab **höchstens** die nachstehenden Sätze erheben dürfen:

Für die Vermittelung der Stelle

1. eines Arbeiters oder einer Arbeiterin oder eines noch nicht volle 16 Jahre alten Dienstmädchens 3 M;
2. eines unverheirateten Knechts, Pferdehurschen, Lohngärtners, Stallers, einer ländlichen Dienstmagd, einer Köchin, eines über 16 Jahre alten Dienst- oder Stubenmädchens 6 M;
3. eines verheirateten Knechts, eines verheirateten Wächters oder Lohngärtners, einer ländlichen Wirtschaftlerin, einer Amme 7 M;
4. eines verheirateten Knechts mit einem Arbeiter (ermwachsenen Sohn, erwachsener Tochter oder dergleichen) 9 M;
5. eines verheirateten Knechts, mit zwei Arbeitern, eines verheirateten Bogis oder Leuteaufsehers mit einem Arbeiter, eines verheirateten Futtermannes mit einem Arbeiter, eines verheirateten Kutschers mit einem Arbeiter, eines verheirateten Stellmachers, verheirateten Schmieds, einer Kuhstallmagd 10 M;

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag infolge der Tätigkeit des Stellenvermittlers zu Stande kommt. **Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Tätigkeit des Vermittlers in Anspruch genommen, so ist die Vermittlungsgebühr von beiden Teilen nur je zur Hälfte zu zahlen.** Eine entgegengesetzte Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Ein Stellenvermittler, welcher die Taxe überschreitet oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewähren oder versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Haft bestraft. (§ 12^a des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910, R. G. Bl. S. 860).

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellejuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung

kommende Taxe mitzuteilen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bestraft. (§ 131 d. Ges.)

Groß-Wartenberg, den 23. September 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Eisenmänger.

Polizeiverordnung

über den Verkehr mit Fuhrwerk auf der westlichen Ringseite und in der Wilhelm- und der Friedrichstraße zu Groß-Wartenberg.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Befahren der westlichen Ringseite, der Wilhelm- und der Friedrichstraße [der sogenannten kleinen Straßen] mit Dampfpflügen, Lokomobilen und Lastkraftwagen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, bestraft.

Groß-Wartenberg, den 28. Oktober 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Der Freisteller

Thomas Szioro

aus Eishesen ist als

Trunkenbold

erklärt worden.

Eishesen, den 5. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Bandel.

Prachtvolle Möbel

in allen Holz- und Stilarten

ganze Einrichtungen,

auch einzeln, kauft man billig bei

Paul Gottschling,

Jessenberg, Kirchstraße.

Wichtig für Brautleute!

Ueberzeugung macht wahr!

Verdingung.

Die gesamten Arbeiten und Lieferungen [ohne Ziegel, Sand und Lehm] zum **Neubau** eines

Jungvieh- und Ochsenstalles

auf dem Vorwerk **Karolinenhof** der Domäne Kraschen Kreis Groß-Wartenberg sollen öffentlich vergeben werden.

Die Baukosten bis zu einer Entfernung von Groß-Wartenberg leistet der Pächter. Zeichnungen und Bedingungen liegen in der hiesigen Kreisbauinspektion zur Einsicht aus.

Angebotsformulare stehen daselbst gegen Erstattung von Mk. 3,50 zur Verfügung.

Eröffnungstermin Sonnabend, den 15. d. Mts.
10 Uhr Vormittags. **Zuschlagsfrist** 6 Wochen.

Dels, den 5. Oktober 1910.

Der Königl. Kreisbauinspektor.

Jedermann

kann bei allen Postanstalten,
Briefträgern, Austägern und
auch in unserer Geschäftsstelle
noch jetzt für das 4. Viertel-
jahr auf unsere Zeitung :

abonnieren.

Verlag des Stadt- und Kreisboten.



Flechten

ässende und trockene Schuppenflechte
akroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Boinschäden, Boingeschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.15 u. 2.25.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
u. Fa. Schubert & Co., Weinbühla-Dresden.
Fälschungen weisen man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Anständige

Maurergesellen, Burschen und Arbeiter zu dauernder, lohnender Beschäftigung

stellt noch ein

A. Kliner, Maurermeister.
Bernstadt i. Schlef.

Die

Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Anlitz und einen
reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt:

== Stedenpferd-Silienmilch-Seife ==
v. Bergmann und Co., Kadebeul

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

== Silienmilch - Cream Poda ==

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen, Felix Lenort,
Oskar Winklers Erben

Krotoschiner Dampfziegelwerke

früher **Gebr. Robiński**

empfehlen

Drainröhren bester Qualität, 1 1/2 bis 9 Zoll Durchmesser, Verblender,
Klincker, Mauer-, Form-, Loch- und Gesimssteine zu den

niedrigsten Preisen

Als Specialität empfehle

Deckensteine mit Falz sowie französische und gew. Dachziegel,
ausserdem holländische Dachziegel als Neuheit.

Bequemste Zahlungs-Bedingungen.

Fernspr. No. 31.

W. Roński

Fernspr. No. 31.

Ingenieur der Keramik.

Die Herren Bezüher des Werkes

Deutschland zur See

werden, soweit sie das Buch gegen Ratenzahlungen erworben und die am 1. Oktober fällig gewesene Rate noch nicht entrichtet haben, an die fällige Zahlung erinnert.

Nach dem 15. Oktober wird Einziehung durch Quittung, bei den auswärtig wohnenden Empfängern unter

Zuschlag von 35 Pf. Postspesen erfolgen.

Groß-Wartenberg, den 7. Oktober.

W. Große's Buchhandlung.

Vertreter

wenn auch geschäftlich ohne Erfahrung, aber mit Bekanntschaft und Zutritt in vornehmeren Kreisen wird zum Verkauf von Spezial-Weinen gegen Fixum und hohe Provision für Groß-Wartenberg und Umgebung sofort aufgenommen.

Respektanten wollen ihre Offerte an die Gesellschaft Lokaler Weinproduzenten N. G. Betriebs-Abteilung Budapest, V. Lipótkörut 2 einpenden.

Sämtliche

Steuerformulare

als:

Personenverzeichnis u. Gemeindesteuerliste,

Staatsteuerliste,

Staatsteuerrolle,

Schuldenverzeichnis,

Ersuchen an auswärtige Ortsbehörden um Mitteilung des Arbeitsverdienstes auswärtiger Zensiten

sind in der amtlichen Vorschrift vorrätig in

W. Große's Buchdruckerei.

$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{10}$ Lose

der Preussischen Klassen-Lotterie sind als Kauflose noch erhältlich.

Waldemar Große

Verkaufsstelle der Königl. Preuss. Lotterie-Einnahme

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in den Straßen der Stadt Festenberg liegt vom 1. Oktober ab vier Wochen beim Postamt in Festenberg (Kr. Groß-Wartenberg) aus.

Breslau I, den 27. September 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

200 Ctr.

Gersthafer

feine Qualität
1909er Ernte

offeriert

Dom. Neumittelwalde
Kr. Gr. Wartenberg.

Alle Arten

Gesangbücher

sind vorrätig in

W. Große's Buchhandlung.

2 Lehrlinge

zum baldigen Austritt gesucht.

Oskar David,

Schmiedemeister.

Alleinverkauf

ff. Tafelliköre

in Originalflaschen

zu billigsten Preisen bei

Karl Opak, Colonialwaren
Groß-Wartenberg.

Verkauf stehenden Holzes

Standesherrschaft Neuschloß N.-B. Breslau.

Im Wege schriftlichen Aufgebotes soll das aus nachstehend bezeichneten für das Wirtschaftsjahr 1910/11 bestimmten Kahlschlägen anfallende gesunde Nadelstammholz von 16 cm Zapfstärke an aufwärts vor dem Einschlage verkauft werden.

Nr. d. Lose	Hiebort Schutzbezirk	Jagen und Ab- teilung	Holz- art	unge- fähr Nutz- holz- masse fm	B e m e r k u n g e n				
1.	Wirschowitz	3b	Kiefer	650	Los Nr. 1	liegt ca.	5 km	von Bahnhof Kraschnitz	entfernt.
2.	Nesselwitz	58a	"	500	" "	2	" "	1/2	" " " Wirschowitz "
3.	Tschotzschwitz	84	"	550	" "	3	" "	6	" " " " "
4.	Heinrichsdorf	95a	"	500	" "	4	" "	10	" " " " "
5.	Desgleichen	99a	"	450	" "	5	" "	10	" " " " "
6.	Goidinowe	120	"	550	" "	6	" "	7	" " " Militzch "
7.	Desgleichen	123) I.	"	450	" "	7	" "	7	" " " " "
8.	Desgleichen) II.	"	270	" "	8	" "	7	" " " " "
9.	Schmeliske	161b	"	250	" "	9	" "	11	" " " " "

Die örtlich genau bezeichneten Schlagflächen werden

zu 1 von dem Förster Haese in Wirschowitz, Post Wirschowitz

zu 2 von dem Förster John in Nesselwitz, Post Militzch

zu 3 von dem Förster Schwarz in Tschotzschwitz, Post Militzch

zu 4 u. 5 von dem Förster Schulz II in Heinrichsdorf, Post Heinrichsdorf. Bez. Breslau

zu 6 bis 8 von dem Förster Schulz I in Goidinowe, Post Militzch

zu 9 von dem Wildmeister Topp in Schmeliske, Post Militzch

auf Wunsch vorgezeigt.

Verfiegelte und mit der Aufschrift „Offerte auf Kiefern-Stammholz“ versehene Angebote sind bis zum 24. Oktober d. Js. Nachmittags 3 Uhr an das unterzeichnete Rentamt einzureichen. Die Verkaufsbedingungen können von hier unentgeltlich bezogen werden und muß Bieter bei Abgabe seines Gebotes ausdrücklich erklären, daß ihm unsere Bedingungen genau bekannt sind und daß er sich denselben unterwirft.

Reichsgräflich von Hochberg'sches Rentamt,
Wirschowitz, Kreis Militzch.

Zeichstreu-Verkauf.

Die Streu in den nachstehend bezeichneten Teichen soll an den folgenden Tagen öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung verkauft werden:

Dienstag, den 11. Oktober cr., vorm. 8 Uhr,
im Karlsteich zu Joachimshammer,

Freitag, den 21. Oktober cr., vorm. 8 Uhr,
im Kasemirteich zu Joachimshammer,

Montag, den 24. Oktober cr., vorm. 8 Uhr,
im Joachimsteich zu Joachimshammer,

Donnerstag, den 27. Oktober cr., vorm. 8 Uhr,
im Eugen- und großen Louiseiteich zu Joachimshammer
(Anfang im Eugenteich),

Sonnabend, den 29. Oktober cr., vorm. 8 Uhr,
im Sophien- und Kleinen Louiseiteich zu Joachimshammer
(Anfang im Sophienteich),

Militzsch-Schloß, den 24. September 1910.

Freistandesherrliches Rentamt.

Hotel „Weißer Adler“.

Von Donnerstag, den 6. bis Sonn-
abend den 8. Oktober verzapfe ich außer
Haus

herben Ober-Ungarwein
und

süßen Medizinalungarwein
das Liter zu 1,70 Mk.

Die Weine sind von erstklassigen
Firmen.

Richard Brobel.

Ein Pferd

— verkauft —

Felix Brosig,

Schloßbrauerei.

Meine werten Kunden benachrichtige
ich, daß die Bestellungen, so lange der Groß-
Wartenberger Kreis gesperrt ist, beim

Gastw. Sahn, Neumittelwalde

entgegengenommen werden.

Jg. Nickel.

Evangelisch - Polnische

Gesangbücher

gibt zu ermäßigtem Preise ab

W. Großes ^{früher} _{Geiziges} Buchhandlung

Gr.-Wartenberg

Die in früheren Jahren hierselbst am 22. März veranstalteten patriotischen Vereinigungen haben in den letzten beiden Jahren nicht stattgefunden. Eine grosse Anzahl patriotischer Männer empfindet gerade in der jetzigen Zeit das Bedürfnis nach einem zwanglosen Zusammensein deutscher Männer, ohne Rücksicht auf ihre engere Parteizugehörigkeit.

Auf vielfachen Wunsch wird daher

am 18. Oktober cr.

dem Geburtstage Kaiser Friedrich III. u. dem Jahrestage der Schlacht bei Leipzig

ein patriotischer Abend

abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr in Anders Saal in Gross-Wartenberg stattfinden.

Alle königstreuen und vaterlandsliebenden Männer aller Stände aus Stadt und Land werden hierzu eingeladen.

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Dr. Adamczyk. Biehn. von Busse. Dzekan. Eisenmäger. Franzkowski. Hoensch.
Dr. von Horn-Rudelsdorf. Dr. Rothweiler. Graf Reichenbach-Goschütz. Schipke. Wziontek.

Im Interesse des Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Medizinaltaxe vom 15. Mai 1896 fortan für Besuch und Beratungen der Aerzte, welche **sofort** oder zu **bestimmter Stunde** oder zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 7 Uhr früh) **gewünscht** werden, das Doppelte und dreifache der gewöhnlichen Sätze berechnet wird.

Ferner wird das Publikum dringend ersucht, sich bei Beratungen im Hause des Arztes möglichst an dessen Sprechstunde zu halten, da zur übrigen Tageszeit ebenfalls erhöhte Preise eintreten.

Bestellungen zu Besuchen in der Wohnung des Kranken werden **möglichst** vormittags von 8 bis 9 Uhr erbeten.

**Der Verein der Aerzte
des Kreises Gross-Wartenberg.**